

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 215

Diez, Mittwoch den 15. September 1915

55. Jahrgang

Beichnet die III. Kriegsanleihe!

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

1. In der Zeit vom 14. bis 15. September d. S. haben sich bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zur Landsturmrolle zu melden:

Alle am 8. September 1870 und später geborenen, im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen, die auf Grund des § 15 des R.-M.-G. von jeder weiteren Bestellung vor den Ersatzbehörden im Frieden befreit sind.

Es sind dieses:

- a) Die bei früheren Musterungen und Aushebungen, gleichgültig, ob dieses im Frieden oder bereits während des Krieges geschehen ist, dauernd untauglich befunden sind, welche also im Besitze der gelben Scheine sind und diejenigen Landsturmpflichtigen, die bei der Landsturm-musterung die Entscheidung dauernd untauglich erhalten haben.
- b) Diejenigen ehemaligen Ersatzreservisten, die die Entscheidung dauernd untauglich oder dauernd feld- und garnisdienstunfähig erhalten haben.
- c) Diejenigen Leute, die weniger als 1 Jahr (Einzjährig-Freiwillige weniger als 9 Monate) gedient u. die Entscheidung dauernd untauglich erhalten haben.

Bei der Meldung ist der Ausmusterungsschein oder ein sonstiger Ausweis über das Militärverhältnis vorzulegen.

Unterlassene Meldung wird strengstens bestraft.

Die Gemeindebehörden haben die Meldungen in die Landsturmrolle einzutragen, und zwar ist für jede Jahresklasse eine besondere Landsturmrolle anzulegen.

Die Landsturmrollen sind dem Landratsamt mit der Bescheinigung, daß sämtliche nach Vorstehendem in Betracht kommenden Personen darin enthalten sind, am 16. September d. S. bestimmt einzureichen.

2. In der Zeit vom 14. bis 15. d. S. Mts. haben sich beim Bezirkskommando in Oberlahnstein zu melden:

Alle am 8. Sept. 1870 und später geborenen im wehrpflichtigen Alter befindlichen militärisch ausgebildeten ehemaligen Personen des Beurlaubtenstandes, die als

dauernd ganzinvalide,
dauernd untauglich,
dauernd feld- und garnisdienstunfähig

entlassen oder später wie vor anerkannt sind, gleichgültig, ob dies im Frieden oder während des Krieges geschehen ist.

Militärpapiere sind mitzubringen oder miteinzusenden.

Als militärisch ausgebildet gelten:

1. Unteroffiziere und Mannschaften, deren aktive Dienstzeit ein Jahr und mehr beträgt;
2. Einjährig-Freiwillige, deren Dienstzeit neun Monate und mehr beträgt;
3. Ersatzreservisten, die infolge Mobilmachung unter Nichtanrechnung der im Frieden abgeleisteten Übungen drei Monate und mehr gedient haben.

Die Unterlassung der Anmeldung wird nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches streng bestraft.

Oberlahnstein, Diez, den 11. September 1915.

Königliches Bezirkskommando Oberlahnstein.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Kreises Unterlahn.

Bekanntmachung

über Beschränkung der Milchverwendung. Vom 2. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten,

1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Backen zu verwenden;
2. geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsorgen;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsorgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Abzuges zu erteilen.

§ 3.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

§ 6.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissenschaftlich Backware, die der Vorschrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht;
3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

J.-Nr. Pr. I. 10. D. 1236. Wiesbaden, den 6. Sept. 1915.

Bekanntmachung

Bei dem gegenwärtigen Mangel an Körnerfutter für die Fühner und dem hierdurch mitherborgehenden Steigen der Eierpreise erscheint es von Wichtigkeit, die Federziegelhalter auf die Verfütterung der Ebereschensfrucht (Bogelbeere) hinzuweisen, welche, wenn sie getrocknet und in kühlem Raum aufbewahrt wird, auch im Winter ein schätzbares Fühnerfutter liefert.

Auch die Früchte des Weißdorns, des wilden Schneeballs und anderer wildwachsenden Sträucher und Bäume sollten zu diesem Zwecke gesammelt werden. Ich ersuche ergebenst, in diesem Sinne das Geeignete alsbald zu veranlassen.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

gez.: v. Gizeki.

An den Herrn Landrat in Diez.

J.-Nr. II. 8954.

Diez, den 10. September 1915.

Abdruck wird zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Der Landrat.

Duberstadt.

I. 7085.

Diez, den 10. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen hat mit der „Nationalgabe“ eine zweite Hilfsorganisation gebildet, die dem jetzt allenthalben hervortretenden Wunsche, durch Nagelung zu schaffende eherner Wahrzeichen zu errichten, Rechnung tragen soll. Die „Nationalgabe“ ist durch die Mitarbeit namhafter Künstler in der Lage, für solche Orte geschmackvolle u. würdige Modelle für Nagelungs-Wahrzeichen zur Auswahl zu stellen, die nach den aufgestellten niedrig gehaltenen und der berechtigten Leistungsfähigkeit der Beteiligten Rechnung tragenden Kostenschätzungen entweder von den ansässigen Handwerkern herzustellen oder von der „Nationalgabe“ selbst zu liefern sind. Um das örtliche Interesse an der Nagelung zu fördern, ist beabsichtigt, auf Wunsch 25 Prozent des Ertrages der Kriegswohlfahrtspflege des betreffenden Bezirks zu überweisen, während der übrige Ertrag der Nationalstiftung zufließen soll.

Ich bitte der Angelegenheit Ihr Interesse zuzuwenden.

Der Landrat.

J. B.

Simmermann.

Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle.

Nach § 20 Absatz 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) hat die Reichsfuttermittelstelle festzusetzen, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Sie kann weiter die zur Durchführung und Ueberwachung erforderlichen Anordnungen treffen.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat die Reichsfuttermittelstelle im Einvernehmen mit ihrem Beirat (§ 4 Ziff. 2 b und 5 der Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 155)) angeordnet,

daß der Ankauf von Gerste für Gerste verarbeitende Betriebe ausschließlich gegen die von ihr ausgestellten Gerstenbezugscheine erfolgen darf,

daß sämtliche Gerstenbezugscheine bis auf weiteres der Gerstenverwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin und München, ausgehändigt werden, der danach allein die Möglichkeit des Ankaufs von Gerste für die Brauereien und für die anderen Gerste verarbeitenden Betriebe gegeben ist.

Ein unmittelbarer Ankauf von Gerste ist diesen Betrieben daher nicht gestattet. Wenn sie Gerste kaufen wollen, so müssen sie dies entweder durch die Gerstenverwertungs-Gesellschaft tun oder sich von ihr als Kommissionäre bestellen lassen. Gegenteilige Pressenachrichten sind unzutreffend.

Wer unbefugt (also ohne Gerstenbezugschein) beschlagnahmte Vorräte (alle Gerste ist zu Gunsten der Kommunalverbände beschlagnahmt) verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird nach § 10 Ziffer 2 der Gerstenverordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Gefängnisstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Gerste, die ein Betriebsunternehmer unbefugt erworben oder verarbeitet hat, verfällt ohne Entgelt zu Gunsten der Zentralstelle zur Beschaffung des Heeresverpflegung § 28 der Gerstenverordnung).

Berlin, den 8. September 1915.

Der Vorsitzende der Reichsfuttermittelstelle.
gez. Scharmer.

L. 7032.

Diez, den 19. September 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums hat zum Zwecke der Erhöhung der inländischen Bestände an Zinn die Sammlung von Konservendbüchsen innerhalb Deutschlands empfohlen. In den Etappen sind derartige Büchsen bereits seit längerer Zeit gesammelt und der Firma Th. Goldschmidt Aktiengesellschaft in Essen Ruhr zur Entzinnung zugeführt worden, welche dafür für 1000 kg. reine Konservendosen, frachtfrei Essen, 60 Mk. vergütet.

Es kommen jedoch als Entzinner auch noch folgende Firmen in Betracht:

Chemische Werke von der Linde in St. Thönitz,
Elektrotechnische Fabrik in Kempen (Rheinland),
Elektro-Metallwerke in Mannheim-Rheinau,
Theodor Schwiery in Herdingen (Rheinland),
Dr. Kaempfer u. Co. in Glesmarode-Braunschweig,
Aktiengesellschaft Chemische Werke vorm. P. Römer und Co. in Nienburg,
Zinnwerk Grefeld G. m. b. H. in Grefeld-Rheinhausen,
J. Marx in Emmerich (Rhein),
Höveler und Dicks in Ravensburg.

Die Bewirtschaftung der gesammelten Büchsen geschieht unmittelbar ohne Beteiligung des Kriegsministeriums.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister dieser Sache Interesse zu widmen und die Ortseinswohner auf die Wich-

tigkeit der Sammlung der benötigten Konservendbüchsen hinzuwirken. Der Verzicht auf die Sammlung der Büchsen ist zu vermeiden, weil die Büchsen für die Herstellung von Munition und für die Herstellung von Geschützen von großer Wichtigkeit sind. Die Sammlung der Büchsen ist für die Bevölkerung von großer Wichtigkeit und ist zu vermeiden, weil die Büchsen für die Herstellung von Munition und für die Herstellung von Geschützen von großer Wichtigkeit sind.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Simmermann.

L. 7227.

Diez, den 9. September 1915.

Bekanntmachung

Die diesjährigen Obstmärkte finden

in Diez am:

Freitag, den 17. September 1915 und

Freitag, den 1. Oktober 1915;

in Nassau am:

Montag, den 27. September 1915 und

Dienstag, den 12. Oktober 1915;

in Bad Ems am:

Freitag, den 8. Oktober 1915 und

Montag, den 18. Oktober 1915 statt.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Mbl. I d e, II b R. B. Nr. 3580.

Frankfurt a. M., den 31. August 1915.

Betrifft: Beschäftigung Kriegsgefangener mit Saisonarbeitern.

Gemäß den Erlassen des Ministeriums des Innern vom 26. 10. 1914 II. Nr. 1870 und des Kriegsministeriums vom 12. 7. 1915 Nr. 2583/15. g. A. 1 sollen russisch-polnische Saisonarbeiter und Italiener an ihren Arbeitsstellen möglichst verbleiben; ferner ist durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 11. 5. 1915 II. Nr. 681 verfügt, daß russisch-polnische Arbeiter auch zur Beschäftigung in Hüttenwerken, Bergwerken und anderen industriellen Großbetrieben zugelassen werden sollen. Infolgedessen wird sich der bislang durchgeführte Grundatz, daß Kriegsgefangene und fremde freie Arbeiter in dem gleichen Betriebe nicht beschäftigt werden dürfen, nicht länger aufrecht erhalten lassen.

Das Generalkommando bestimmt daher unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen:

daß Kriegsgefangene und russisch-polnische bzw. italienische Arbeiter in ein und demselben Arbeitsbetriebe verwendet werden dürfen, wenn

eine völlige Trennung bezüglich Unterbringung und Verpflegung sowie eine Unterbindung jeglichen Verkehrs zwischen Kriegsgefangenen und den bezeichneten fremden Arbeitern sichergestellt ist. In letzterer Beziehung sind für Sonn- und Feiertage besondere Vorbeugungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Trennung zwischen Kriegsgefangenen und fremdstaatlichen Arbeitern soll sich nach Möglichkeit auch darauf erstrecken, daß sie auch während der Arbeit örtlich getrennt sind.

Bei jeder Beschäftigung von Kriegsgefangenen an Arbeitsstellen, an denen sich gleichzeitig auch russisch-polnische oder italienische Arbeiter befinden, ist dem Arbeitgeber ausdrücklich bekannt zu geben, daß die Kriegsgefangenen dem Arbeitgeber sofort entzogen werden, wenn sich Unregelmäßigkeiten oder Unzuträglichkeiten irgendwelcher Art ergeben.

Vorstehende Erleichterungen finden auf die belgischen Zivilarbeiter keine Anwendung. Belgische Zivilarbeiter dür-

son mit Kriegsgefangenen unter keinen Umständen an derselben Arbeitsstelle verwendet werden.

XVIII. Armee-Korps. Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

I. 7127. Diez, den 11. September 1915.
Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden zur
Kenntnissnahme und Beachtung mit.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Der Kaiser an den Chef des Generalstabes.

WTB. Berlin, 11. Sept. (Amtlich.) Der Kaiser richtete an den Chef des Generalstabes des Feldheeres folgende Kabinettsorder: Mein lieber General v. Falkenhahn! Die großen Operationen auf den Kriegsschauplätzen des Ostens haben zu Erfolgen geführt, die in der Weltgeschichte unerreicht dastehen. In unübertroffener Weise ist es gelungen, die auf weitem Raum verteilten großen Armeen zu einheitlicher Kampfeshandlung und gegenseitiger Unterstützung zusammenzuführen und das, was Feldherrnkunst eronnen, in siegreicher Ausführung zu vollenden. Das Große, was Sie und unter Ihrer zielbewußten Anweisung in unermüdlicher, aufopfernder Arbeit der Generalstab des Feldheeres hierbei geleistet haben, ist des höchsten Lobes wert und wird in der Kriegsgeschichte aller Zeiten seine Würdigung finden. Mir aber, als Ihrem Obersten Kriegsherrn, ist es ein Bedürfnis, Ihnen, dem Chef meines Generalstabes des Feldheeres, eine besondere, persönliche Freude zu bereiten. Indem ich weiß, daß treue, kameradschaftliche Beziehungen Sie mit dem 4. Garde-Regiment zu Fuß verknüpfen, dessen bewährter Kommandeur Sie gewesen und dessen jetzt in West und Ost glänzend erprobter Ausbildung für den Krieg auch Sie Ihre Kräfte gewidmet haben, stelle ich Sie hiermit a la suite dieses tapferen Regiments. Großes Hauptquartier, den 11. September 1915. gez. Wilhelm.

WTB. Berlin, 11. Sept. Der General v. Falkenhahn, der am 11. September a la suite des 4. Garderegiments zu Fuß gestellt wurde, vollendete an diesem Tage sein 54. Lebensjahr. Gleichzeitig erhielten in seinem Stabe den Orden Pour le merite der Chef des Feld Eisenbahnwesens, Generalmajor Gröner und der Chef der Operationsabteilung, General Tappen.

Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise,

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 13. Sept. 1915.

Höchstpreis für 100 kg.

	Heutige Notierung	Heutige Notierung	Vorwöchentl.
	Umsatz	Stimm.	Preise M.
Weizen,	—	—	27,00—
Roggen,	—	—	23,00—
Gerste	—	—	30,00—
Gerste Wetteraner	—	—	—
Hafer	—	—	30,00—
Nais	—	—	—
Raps	—	—	—

	Markt	13. Sept. 1915.	Vorwöch. Not.
Weizen	—	27,00—	27,00—
Roggen	—	23,00—	23,00—
Gerste	—	30,00—	30,00—
Hafer	—	30,00—	30,00—
Nais	—	—	—
Raps	—	—	—
La Plata	—	—	—

* Der Umsatz auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. geschäftslos, 2. klein, 3. mittel, 4. groß.

** Die Stimmung auf dem Frankfurter Fruchtmarkt wird durch folgende Abstufungen bezeichnet: 1. flau, 2. abwartend, 3. stetig, 4. fest, 5. sehr fest.

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 13. Sept. 1915.)

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht	Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht
Ochsen:	Heutige Preise	Heutige Preise
a. vollfleischige, ausgewachsene	—	—
Schlachtwertes von 4-7 Jahren	72-83 74-80 135-143 135-140	—
b. junge fleischige, nicht ausgewachsene	—	—
und ältere ausgewachsene	M. 68-71 68-71 125-130 125-130	—
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	M. 61-67 60-66 110-120 110-120	—

Bullen:	
a. vollfleischige, ausgewachsene	—
höchsten Schlachtwertes	M. 66-70 64-68 115-120 112-118
b. vollfleischige, jüngere	M. 58-62 58-61 105-110 105-112
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	M. — 55-58 — 100 105

Färse und Kühe:	
a. vollfleischige, ausgewachsene	—
höchsten Schlachtwertes	M. 61-72 62-72 115-133 115-133
b. vollfleischig, ausgewachsene	—
höchsten Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	M. 62-67 60-67 115-125 110-125
c. wenig gut entwickelte Färse	M. 55 60 53-60 110-120 106-120
d. mäßig genährte Kühe u. Färse	M. 40-47 41-47 87-94 82-94
e. gering genährte Kühe u. Färse	M. 33-39 30-38 75-89 68-87

Kälber:	
a. Doppellender, feinste Mast	M. — — — —
b. feinste Mastkälber	M. 82-85 82-86 137-142 137-143
c. mittlere Mast- und beste Saugkälber	M. 76 80 78-82 127-133 128-137
d. geringere Mast- und gute Saugkälber	M. 70-75 70-76 119-127 119-129

Schafe (Weidemastschafe):	
a. Mastlamm u. Masthammel	M. 60— 60— 130— 130—
b. geringere Masthammel und Schafe	M. — — — —

Schweine:	
a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	M. 148 152 144-153 185-190 180-190
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	M. 140-150 135-150 170-180 170-185
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	M. 150-155 144-153 185-192 180-192
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	M. 150-155 144-153 185-192 180-192
e. Fettschweine über 150 kg. Lebendgewicht	M. — — — —

Antrieb: 232 Ochsen, 54 Bullen, 1723 Färse und Kühe, 313 Kälber, 86 Schafe und Hammel. 644 Schweine, 0 Ziegen.

Kartoffeln. Frankfurt a. M., 13. Sept. Eigene Notierung.	
Kartoffeln in Waggonladung	M. — —
do. im Detailverkauf	— —

Heu und Stroh (Notierung vom Heu- und Strohmarkt in Frankfurt a. M., 10. Sept. 1915. Per 50 Kilogr.)	
Heu	Markt — —
Stroh	— —

Nachdruck verboten.

Die Preisnotierungskommission.